

Satzung zur Änderung Marktordnung

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), des § 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) sowie der Rechtsverordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln, geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat am 23.11.2009 folgende

Satzung zur Änderung der Marktordnung

beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Bestimmung über die Anzahl der Stände, sowie deren Lage bleibt der Gemeinde vorbehalten.
3. Die Gemeinde wählt die Bewerber nach Gesichtspunkten der Attraktivität und der angebotenen Waren aus. Dabei achtet sie auch auf das Qualitätsniveau der Bewerber und auf ausgewogenes und möglichst vielseitiges Warenangebot. Die Auswahl erfolgt ferner unter Berücksichtigung von Platzbedarf und Platzangebot, der Art des Verkaufsstandes sowie nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen.
4. Erlaubnisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes anzugeben. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
5. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (April - September) bis 8.30 Uhr und im Winterhalbjahr (Oktober - März) bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

6. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
7. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 7.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 7.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
8. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 8.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 8.2 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Umkirch, 24. November 2009

Walter Laub
Bürgermeister

Umkirch, 24. November 2009

Walter Laub
Bürgermeister